

20.) B e f a n n t m ä ß u n g .

Auf Allerhöchsten Befehl wird, in Beziehung auf den Inhalt des vorstehend abgedruckten Regulativs wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit, hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I.

der jedesmalige Universitätsrichter hinsichtlich des persönlichen Gerichtsstands schriftsäßig ist, hiernächst

II.

dem Universitätsrichter, nach §. 8 des erwähnten Regulativs, die Theilnahme an den Sitzungen und Geschäften des vereinigten Criminal- und Polizei-Amtes zu Leipzig, wie solche, nach dem Regulative, die Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Leipzig betreffend, vom 12^{ten} März 1822, (Gesetzsammlung von demselben Jahre, S. 188 ff.) §. §. XVII. und XXVIII. zeitlich einem besondern Deputirten der Universität zukam, anstatt desselben übertragen und hierdurch die angezogenen §. §. des obberatheten Regulativs, so wie

III.

durch die §. 5 des Regulativs, die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit betreffend, für das Universitätsgericht enthaltene Anweisung, bei Ausübung der Polizei- und Disciplinar-Gewalt in wichtigeren und dringenden Fällen, sowohl bei außergewöhnlichen und repentinen, gerichtlichen Einschreibungen sich, anstatt der Pedelle, lediglich der bei dem vereinigten Polizeiamte angestellten Diener und Wachen zu bedienen, ingleichen

IV.

durch die, §. 7 des zuletzt bemeldeten Regulativs, dem vereinigten Polizeiamte zu Leipzig ertheilten Befugnisse auch die §. VII. des Regulativs für die Verwaltung der